

REGLEMENT ÜBER SANIERUNGSMASSNAHMEN

In Kraft ab 01.01.2013

Art. 1 – Einführung

1. Das vorliegende Reglement über die Sanierungsmassnahmen beruht auf Artikel 65c bis 65e BVG, beziehungsweise auf Artikel 64.2 des Versicherungsreglements.
2. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem die Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen.

Art. 2 – Massnahmen infolge Unterdeckung

1. Solange eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2 vorliegt, kann der Stiftungsrat, im Einverständnis mit dem Experten und gemäss der im Artikel 65d BVG vorgesehenen Reihenfolge, insbesondere die folgenden Sanierungsmassnahmen ergreifen, um die finanzielle Lage der Pensionskasse Swatch Group wieder herzustellen:
 - a) Kürzung der Abstufung der erworbenen Altersrente gemäss Artikel 3 (Artikel 22.2 und Anhang B des Versicherungsreglements);
 - b) Die im Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group definierten, mitversicherten Leistungen wie das Sterbegeld, die Hinterlassenenrente und die Partnerrente zu kürzen;
 - c) mit der Zustimmung des Arbeitgebers Einlagen zu erheben;
 - d) Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 4 zu erheben;
 - e) einen Beitrag von Rentenbezügern zu erheben. Es können nur die in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme gewährten Verbesserungen gemäss Artikel 65d Absatz 3, Bst. b BVG erhoben werden.
2. Der Stiftungsrat muss die Versicherten, die Rentenbezüger und die Aufsichtsbehörde in angemessener Art über die ergriffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und in welcher Frist die Unterdeckung voraussichtlich behoben wird, informieren.

Art. 3 – Die erworbene Altersrente

1. Für die Versicherten, die zum Zeitpunkt der Einführung der Sanierungsmassnahmen versichert sind und die das Alter der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 24 des Versicherungsreglements erreicht haben, kommt die Kürzung der Abstufung der erworbenen Altersrente des Anhangs B nicht zur Anwendung.

Art. 4 – Sanierungsbeiträge

1. Die Teilnahme in Form von Sanierungsbeiträgen bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.
2. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten sein. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten werden der Kasse monatlich überwiesen.
3. Solange der Versicherte für die Vollversicherung Beiträge zu leisten hat, inklusive für die Weiterführung der Vollversicherung während der Urlaubzeit gemäss Art. 63 des Versicherungsreglements, kann der Stiftungsrat Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers erheben.
4. Der jährliche Sanierungsbeitrag wird in Prozent der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten festgesetzt.
5. Die Sanierungsbeiträge des Versicherten werden nicht als persönliche Beiträge gemäss Art. 25 (aufgeschobene Pensionierung), Art. 48 (Todesfallkapital), Art. 50 (Ehescheidung) und Art. 54 des Versicherungsreglements (Freizügigkeitsleistung) miteinberechnet.

Art. 5 – Beschluss, Inkrafttreten, Änderung

1. Das vorliegende Reglement wurde durch den Stiftungsrat an den Sitzungen vom 17. Mai 2011 und 18.02.2013 genehmigt und der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung übermittelt. Es tritt per 01.01.2013 in Kraft.
2. Das Reglement wird allen Versicherten ausgehändigt.
3. Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und der Übersetzung in eine andere Sprache ist der französische Text massgebend.

Neuchâtel, le 18. Februar 2013

PENSIONS-KASSE SWATCH GROUP



P. Stierli
Präsident des
Stiftungsrates



Ph. Salomon
Direktor CPK